

POSTCOM VFG-02-2024 vom 28. März 2024

PostCom, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-02-2024

FR: POSTCOM VFG-02-2024 du 28 mars 2024

IT: POSTCOM VFG-02-2024 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 8

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 9

Der Gesuchsteller ist als Eigentümer der Liegenschaft Y_____strasse 15 durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann bei der PostCom den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen. Demgegenüber gilt die A_____ AG als Eigentümerin der Parzelle Nr. ___2 nicht als Partei im vorliegenden Verfahren, zumal die Zustellung zu deren Liegenschaft (Y_____strasse 17) nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist.

E. 10

Nicht Gegenstand dieser Verfügung ist die Prüfung der Rechtmässigkeit der Barriere. Die PostCom prüft die Vereinbarkeit der Briefkastensituation mit den Vorgaben in Art. 73 ff VPG sowie die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung gemäss Art. 31 VPG; die Entfernung der Barriere kann sie jedoch nicht anordnen.

E. 11

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führen oder wenn die Ästhetik unter Schutz stehender Gebäude beeinträchtigt wird. Die Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG, S. 32; www.postcom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung). Die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG sind das Ergebnis einer Interessenabwägung. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft

dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht zu Art. 74, S. 32). Bei den Vorgaben zu den Hausbriefkästen hat der Verordnungsgeber nicht nur den Zustellaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen im Blick gehabt. Demzufolge kann der Briefkastenstandort nicht von der Zustellroute und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

Aktenzeichen: PostCom-033-15/4/13

PostCom-D-BFD73401/23 4/5

E. 12

Strittig ist vorliegend die freie Zugänglichkeit des bestehenden Briefkastens im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG. Die Post bestreitet dies, weil die Barriere es ihr verunmögliche, den Briefkasten des Gesuchstellers anzufahren und die Zustellung der Sendungen vom Fahrzeug aus vorzunehmen. Der Gesuchsteller bringt demgegenüber vor, dass die Barriere eine 2,44 cm breite Durchfahrt auf- weise und es der Post erlaube, sie mit dem Zustellfahrzeug zu passieren. Er reicht ein Datenblatt ein, gemäss dem die Breite des VW Caddy 2,10 m, ohne Rückspiegel 1,855 m, beträgt. Beide Parteien reichen zudem eine Fotodokumentation ein, die ihre Auffassung belegen soll.

E. 13

Gemäss Praxis der PostCom setzt die freie Zugänglichkeit des Briefkastens im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG nicht voraus, dass dieser motorisiert erreichbar ist (vgl. Verfügungen der PostCom Nr. Nr. 28/2022 vom 7. Dezember 2022, Ziff. 17; Nr. 13/2019 vom 29. August 2019, Ziff. 12; Nr. 31/2016 vom 25. August 2016, Ziff. 16; Nr. 22/2015 der PostCom vom 10.12.2015, Ziff. 16; veröf- fentlicht unter www.postcom.admin.ch). Somit ist es nicht relevant, ob ein Zustellfahrzeug an der Barriere vorbeifahren kann. Die erzeugte Verengung der Fahrbahn stellt kein wesentliches Hin- dernis im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG dar.

E. 14

Weiter ist zu prüfen, ob der bestehende Briefkastenstandort den Vorgaben der Postverordnung entspricht. Gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG ist er an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutz- ten Zugang zum Haus aufzustellen. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des Bun- desverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1) und der Praxis der PostCom (vgl. Verfügungen der PostCom 6/2023 vom 4. Mai 2023 Ziff. 11, 17/2022 vom 6. Oktober 2022 Ziff. 12, 12/2022 vom 25. August 2022 Ziff. 16) ist dies beim Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allem verwendeten Weg zum Eingang des Hauses. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Nach Angaben der Post befindet sich der Briefkasten prak- tisch an der Grundstücksgrenze. Demgegenüber sind die von der Post vorgeschlagenen Alterna- tivstandorte nicht mit Art. 74 Abs. 1 VPG vereinbar. Der erste Standortvorschlag auf der Stütz- mauer am westlichen Vorplatzrand liegt auf der Nachbarsparzelle Nr. ___0 und kann daher nicht durchgesetzt werden. Der zweite Standortvorschlag bei der Verzweigung Y_____strasse / X_____strasse ist mehr als 60 m vom allgemein benutzten Zugang zum

Haus entfernt und wäre nur schwer auffindbar, insbesondere für wenig ortskundiges Zustellpersonal anderer Postdienste- anbieter. Er erfüllt damit die Vorgaben der Postverordnung ebenfalls nicht.

E. 15

Die Post bringt vor, dass der bestehende Briefkastenstandort bei geschlossener Barriere zu einem Mehraufwand führe, indem der Zustellbote sein Fahrzeug bei der Barriere parkieren und den Hin- und Rückweg zum Briefkasten, insgesamt ca. 16 m, zu Fuss zurücklegen müsse. Diese Wegstrecke könnte bei einem alternativen Standort an der Grundstücksgrenze oder bei Öffnung der Schranke vermieden, die Zustellung direkt ab Fahrzeug getätigt werden. Demgegenüber hält der Gesuchsteller fest, dass die Postboten auch bei geöffneter Schranke das Zustellfahrzeug mehrheitlich vor dem Briefkasten der Y_____strasse 13 a parkieren und die Zustellung von dort zu Fuss vornehmen würden. Dazu ist festzuhalten, dass der Zustellaufwand bei einem korrekt platzierten Briefkasten nicht weiter in Betracht gezogen werden kann, zumal der Aufwand - sowohl für die Zustellung wie auch für den Empfang von Sendungen - bereits im Sinne einer Interessensabwägung in den Standortvorgaben gemäss Art. 73 ff VPG berücksichtigt ist (Erläuterungsbericht VPG, S. 32). Unter dem geltenden Recht lässt sich der Zustellaufwand der Post nicht in weiterem Masse berücksichtigen (vgl. Verfügung der PostCom 18/2022 vom 7. Dezember 2022, Ziff. 17).

E. 16

Der Gesuchsteller beanstandet, dass die briefliche Ankündigung der Post, die Hauszustellung einzustellen, mittels einer anfechtbaren Verfügung hätte erfolgen müssen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Post seit dem Inkrafttreten der geltenden Postgesetzgebung am 1. Oktober 2012 über keine Verfügungsbefugnis mehr verfügt. Vielmehr ist es seither die PostCom, die gestützt auf Art. 76 VPG auf Gesuch der betroffenen Liegenschaftseigentümer hin erstinstanzlich die Rechtmässigkeit der Briefkastensituation sowie die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung prüft und mittels Verfügung darüber entscheidet. Das Vorgehen der Post ist daher nicht zu beanstanden.

Aktenzeichen: PostCom-033-15/4/13

PostCom-D-BFD73401/23 5/5

E. 17

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkasten den Vorgaben der Postverordnung entspricht. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG e contrario verpflichtet, die Hauszustellung fortzuführen. Die Prüfung weiterer Vorbringen des Gesuchstellers ist nicht erforderlich.

E. 18

Damit ist der Antrag des Gesuchstellers gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken der Post aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.